

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da0b448b-33a0-3316-9bc3-cb49452859d7>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 111f StPO - Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) ¹Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. ²Die [§§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung](#) gelten sinngemäß. ³[§ 111c Absatz 2 Satz 3](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Der Vermögensarrest in ein Grundstück oder ein Recht, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. ²Die [§§ 928 und 932 der Zivilprozessordnung](#) gelten sinngemäß.

(3) ¹Der Vermögensarrest in ein Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug wird nach Absatz 1 bewirkt. ²Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, gelten die [§§ 928 und 931 der Zivilprozessordnung](#) sinngemäß.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 wird auch das Veräußerungsverbot nach [§ 111h Absatz 1 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) eingetragen.

